Ehevertrag auf Begründung der Gütertrennung

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehemann»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehefrau»,

nachfolgend «Ehegatten» [Variante: Brautleute] genannt.

Die Ehegatten [Variante: Brautleute] erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Willen was folgt:

I. Einleitende Feststellungen und Erklärungen

A. Feststellungen

1

Die Ehegatten haben am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] geheiratet.

Variante:

Die unterzeichneten Brautleute werden am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] die Ehe schliessen.

Wir haben keine gemeinsamen Nachkommen. Es existieren auch keine nicht gemeinsamen Nachkommen.

Wir haben keinen Ehevertrag abgeschlossen und leben daher unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung i.S.v. Art. 196 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung ist bisher nicht eingetreten.

B. Absicht

2

In der Absicht, einerseits möglichst klare und einfache güterrechtliche Verhältnisse zu schaffen, und im Bestreben, andererseits bei der Ausgestaltung derselben ein möglichst faires und angemessenes Resultat zu erzielen, vereinbaren die Parteien schon heute, was im Fall der Auflösung ihrer Ehe durch Scheidung güterrechtlich gelten soll.

C. Gegenseitige Information über die finanziellen Verhältnisse

3

Die Parteien schliessen diese Vereinbarung in Kenntnis der zurzeit gegebenen finanziellen Bemessungsfaktoren, insbesondere in Kenntnis der beidseits vorhandenen Vermögen, Einkünfte und Lebenshaltungskosten.

Variante (Zusatz):

(Darstellung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages; vgl. Anhang 1)

Jede Partei hat diesen Vertrag eingehend studiert und ist sich über den Inhalt und dessen Tragweite vollständig im Klaren. Beide Parteien haben sich darüber je einzeln durch fachlich qualifizierte Personen ihrer Wahl und ihres Vertrauens aufklären lassen. Die Zustimmung erfolgt nach reiflicher Überlegung und frei von jeder ungebührlichen Beeinflussung durch den anderen Ehegatten oder durch Dritte.

Die Parteien bestätigen, dass ihnen der vorliegende Vertragstext in allen wesentlichen Teilen mindestens drei Wochen vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung (Variante: vor Eheschliessung) vorlag.

II. Ehevertragliche Vereinbarungen

A. Rechtswahl

4

Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 52 f. IPRG dem Schweizerischen Recht. Diese Rechtswahl bleibt gemäss Art. 53 Abs. 3 IPRG auch dann bestehen, wenn wir unseren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten.

5

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass wir bei einer Verlegung unseres Wohnsitzes ins Ausland selber abzuklären haben, ob die vorstehenden Rechtswahlerklärungen und die nachstehenden Vereinbarungen nach Massgabe unseres neuen Wohnsitzrechtes gültig bleiben.

B. Vereinbarung des neuen Güterstandes

6

Wir heben den bisherigen Güterstand auf und begründen rückwirkend auf den Beginn unserer Ehe als unseren neuen Güterstand die Gütertrennung i.S.v. Art. 247 ff. ZGB.

Die Gütertrennung bezieht sich auf das gesamte Vermögen beider Ehegatten, einschliesslich des später durch Erbgang, Schenkung usw. anfallenden Vermögens, sowie auf die Einkünfte aus Vermögen und den Erwerb aus Arbeit.

Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehepartner sein Vermögen und verfügt darüber. Jeder Ehegatte haftet für seine eigenen Schulden.

7

Art. 248 ZGB ist uns bekannt. Danach hat derjenige, der behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei sein Eigentum, dies zu beweisen (z.B. mit auf seinen Namen lautenden Rechnungen, Quittungen, Bankbelegen usw.). Misslingt dieser Beweis, so wird von Gesetzes wegen Miteigentum beider Ehegatten vermutet.

8

Ferner wissen wir, dass als Folge dieses Ehevertrages auf Gütertrennung die Gesetzesbestimmungen des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung, beispielsweise über den Mehrwertanteil und die gegenseitige hälftige Vorschlagsbeteiligung, für uns nicht anwendbar sein werden.

C. Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung

9

Da die Gütertrennung auf den Zeitpunkt der Eheschliessung zurückwirkt, entfällt eine güterrechtliche Auseinandersetzung. Die Parteien stellen fest, dass derzeit keine gegenseitigen Forderungen bestehen und demzufolge jede Seite mit Aktiven und Passiven behält, was sie gegenwärtig besitzt und was auf ihren Namen lautet.

Variante:

Der Güterstandswechsel bedingt eine güterrechtliche Auseinandersetzung. Insoweit verweisen wir auf den diesem Vertrag angehefteten Anhang 2.

D. Schenkungsversprechen des Ehemannes

10

Für den Fall, dass die Ehe der Parteien durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wird, erhält die Ehefrau – vollständig unabhängig von den Umständen, die zur Auflösung der Ehe geführt haben – für jedes volle Jahr, welches die Ehe gedauert hat, einen Betrag von CHF [Betrag], mindestens jedoch CHF [Betrag], maximal jedoch CHF [Betrag], zahlbar innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlegung eines Nachweises des Eingangs der Bestätigung des anspruchsberechtigten Ehegatten gemäss Art. 111 Abs. 2 ZGB beim Scheidungsgericht, jedenfalls aber vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

11

Die Zahlungspflicht des Ehemannes entfällt für jene Kalenderjahre, in denen sein jährliches Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögensertrag gemäss der jeweiligen Steuererklärung den Betrag von CHF [Betrag] nicht erreicht hat.

12

Die vorstehenden Beträge beruhen auf dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik [Stand] mit [Anzahl] Punkten (Basis [Monat, Jahr] = 100 Punkte). Sie werden auf den Fälligkeitstermin hin an die Teuerung angepasst.

E. Variante: Rückwirkende Geltung des gesetzlichen Güterstandes

13

Sofern unser eheliches Zusammenleben länger als 7 Jahre (d.h. bis zum [Datum]) gedauert hat oder aus unserer Ehe gemeinsame Nachkommen hervorgehen, gilt rückwirkend per Datum der Eheschliessung der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, je nachdem, welches der genannten Ereignisse zuerst eintritt.

F. Salvatorische Klausel

14

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ehevertrages unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An ihre Stelle tritt eine Vereinbarung, die Sinn und Zweck der ungültigen Regelung soweit wie möglich übernimmt.

[Beurkundungsformel, Datum, Unterschriften]

Anhänge:

1) Auflistung der Aktiven und Passiven jedes Ehegatten

2) Grundlagen der güterrechtlichen Auseinandersetzung per [Stichtag]